Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 298/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.9.1999

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 547/98

Titel: Förderung der Bildung von landwirtschaftlichen Betriebskooperationen

Zielsetzung: Verbesserung der Produktionsbedingungen im Allgäu

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Bildung von landwirtschaftlichen Betriebskooperationen

Haushaltsmittel: 250 000 DEM jährlich, vom Mitgliedstaat finanziert

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfen belaufen sich auf max. 34 % für Investitionen in Immobilien und max. 23 % für andere Investitionen

Die Beihilfebeträge sind auf 25 000 DEM je Kooperationsmitglied bzw. auf 100 000 DEM je Kooperation beschränkt

Laufzeit: Bis 30.6.2000

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.9.1999

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 411/99

Titel: Beihilfe zum Ausgleich der durch das Frühjahrshochwasser von 1999 verursachten Schäden

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich der durch das Frühjahrshochwasser von 1999 in Bayern entstandenen Schäden

Rechtsgrundlage: Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms für die durch Frühjahrshochwasser 1999 verursachten Ernteschäden (Flächenschäden) in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Haushaltsmittel: 15 Mio. DEM (7,7 Mio. EUR), vom Staat finanziert

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der entstandenen Schäden

Laufzeit: 1999

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1526 — Ford/Kwik-Fit)

(1999/C 298/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 31. Mai 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1526. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
